

Sachverhalt:

A.

Am 31. Juli 2024 schrieb die Kapo auf der Internetplattform SIMAP die Beschaffung eines neuen Wissensmanagementsystems im offenen Verfahren aus. Innert Frist gingen drei Angebote ein.

B.

Mit Verfügung vom 28. Oktober 2024 erteilte die Kapo der [REDACTED] den Zuschlag (SIMAP-Publikation #1579-2 vom 04.11.2024).

C.

Gegen diese Verfügung hat die [REDACTED] (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 22. November 2024 (verbessert am 06.12.2024) Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID) erhoben und deren Aufhebung sowie die Zuschlagserteilung an sie bzw. (eventualiter) die Rückweisung der Sache an die Vergabestelle zum neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen bzw. (subeventualiter) die Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Zuschlags sowie die Bezahlung von Schadenersatz durch die Vergabestelle im Umfang von Fr. 71'975.90 zzgl. MWSt und 5 % Zins ab 28. Oktober 2024 beantragt. Zur Wahrung ihrer Hauptbegehren hat sie darum ersucht, ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Weiter verlangte sie Akteneinsicht. Der instruierende Rechtsdienst hat der Beschwerde vom 22. November 2024 mit Verfügung vom 27. November 2024 superprovisorisch die aufschiebende Wirkung erteilt sowie die [REDACTED] (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) und die Kapo darauf hingewiesen, dass es ihnen vorderhand untersagt sei, den Vertrag i.S. «Wissensmanagement-System» abzuschliessen. Er forderte die Kapo mit Verfügung vom 10. Dezember 2024 auf, bis am 10. Januar 2025 die Vorakten zusammen mit einer Beschwerdeantwort einzureichen und sich zu allfälligen der Akteneinsicht durch die Beschwerdeführerin entgegenstehenden überwiegenden Interessen zu äussern. Die Beschwerdegegnerin erhielt ebenfalls Gelegenheit, bis am 10. Januar 2025 eine Beschwerdeantwort einzureichen und sich darin zu allfälligen der Akteneinsicht durch die Beschwerdeführerin entgegenstehenden überwiegenden Interessen zu äussern. Die Beschwerdegegnerin äusserte sich in ihrer Eingabe vom 20. Dezember 2024 nur zum Akteneinsichtsgesuch der Beschwerdeführerin, jedoch weder zum Antrag auf aufschiebende Wirkung noch zur Beschwerde vom 22. November 2024. Die Kapo beantragt mit Vernehmlassung vom 6. Januar 2025 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Zudem äusserte sie sich zum Akteneinsichtsgesuch der Beschwerdeführerin. Zum Gesuch um aufschiebende Wirkung äusserte sie sich nicht. Mit Zwischenverfügung vom 21. Januar 2025 hat der instruierende Rechtsdienst der Beschwerde vom 22. November 2024 die aufschiebende Wirkung erteilt und der Beschwerdeführerin teilweise Einsicht in die Verfahrensakten gewährt. Zugleich hat die Beschwerdeführerin Gelegenheit

erhalten, allfällige sich aus der Einsicht in die Vorakten ergebende Ergänzungen zur Beschwerde vom 22. November 2024 sowie allfällige Bemerkungen zur Vernehmlassung der Kapo vom 6. Januar 2025 einzureichen. Die Beschwerdegegnerin erhielt Gelegenheit, sich zur Vernehmlassung der Kapo vom 6. Januar 2025 zu äussern. Die Beschwerdeführerin hält in ihrer Replik vom 3. März 2025 an den gestellten Rechtsbegehren fest, soweit diese nicht bereits gutgeheissen wurden. Die Beschwerdegegnerin liess sich innert Frist nicht vernehmen.

Die Sicherheitsdirektion zieht in Erwägung:

1.

1.1 Der Kanton Bern erklärte zwar den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1), jedoch lediglich unter den in Art. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG; BSG 731.2) genannten Vorbehalten. Diese sehen vor, den in Art. 52 Abs. 1 IVöB vorgesehenen einstufigen Instanzenzug in Beschaffungsstreitigkeiten nicht zu übernehmen und den zweistufigen Instanzenzug beizubehalten (Art. 3 Abs. 2 und 3 IVöBG). Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB), dem der Beitritt zur Vereinbarung zu erklären ist (vgl. Art. 63 Abs. 1 IVöB), akzeptierte die Vorbehalte nicht, weshalb der Kanton Bern nicht Mitglied der IVöB 2019 ist. Gemäss Art. 4 Abs. 1 Satz 1 IVöBG und Art. 21a der Verordnung des Kantons Bern vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21) gilt die IVöB 2019 allerdings mit den Vorbehalten sinngemäss als kantonales Gesetzesrecht (vgl. BGer 2C_246/2023 vom 03.09.2024 E. 7.3.1). Die vorliegende öffentliche Beschaffung wurde am 31. Juli 2024 ausgeschrieben, weshalb das im Kanton Bern per 1. Februar 2022 in Kraft getretene neue Recht gestützt auf Art. 64 Abs. 1 IVöB zur Anwendung kommt.

1.2 Nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 IVöBG können Zuschlagsverfügungen kantonalen Auftraggeber ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert bei der in der Sache zuständigen Direktion des Regierungsrates angefochten werden. Der für das Einladungsverfahren massgebende Auftragswert wird vorliegend überschritten. Die Kapo ist eine kantonale Verwaltungseinheit der SID (Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion [OrV SID; BSG 152.221.141]) und daher eine kantonale Auftraggeberin im Sinne der IVöB. Die SID ist dementsprechend zur Behandlung der Beschwerde zuständig.

1.3 Zur Beschwerde ist gemäss Art. 65 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) befugt, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen

oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheids hat (Bst. c). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als zweitplatzierte Anbieterin von der angefochtenen Verfügung besonders berührt. Die Beschwerdeführerin hat als Zweitplatzierte eine realistische Chance, mit ihrem Angebot zum Zuge zu kommen, wenn sie mit ihrer Beschwerde obsiegt. Sie hat deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung der Zuschlagsverfügung (vgl. BGE 141 II 307 E. 6.3, 141 II 14 E. 4). Die Beschwerde ist innert der 20-tägigen Rechtsmittelfrist eingereicht worden und enthält einen Antrag und eine Begründung (Art. 56 Abs. 1 IVöB). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.4 Das Verfahren vor der SID richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG, soweit die IVöB oder das IVöBG nichts anderes bestimmen (Art. 55 IVöB). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens, und die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 56 Abs. 3 IVöB). Der Beschwerdegrund der Unangemessenheit gemäss Art. 66 Abs. 1 Bst. c VRPG steht dagegen nicht offen (Art. 56 Abs. 4 IVöB).

2.

Der Streitigkeit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

2.1 Am 31. Juli 2024 schrieb die Kapo auf der Internetplattform SIMAP die Beschaffung eines neuen Wissensmanagement-Systems im offenen Verfahren aus (SIMAP-Publikation #1579-01; Akten Kapo pag. 1 ff.). Die Kapo will zukünftig das gesamte Wissen (Handbücher, Anleitungen, Regelungs-dokumente, Factsheets, Fach- und Methodenwissen, etc.) in einem System allen Mitarbeitenden zur Verfügung stellen und verfolgt mit dem vorliegenden Projekt die folgenden Ziele:

- Sämtliches Wissen zentral in einem System zu verwalten und es den Mitarbeitenden ermöglichen, dieses Wissen in Deutsch und Französisch rasch, aktuell und gezielt zu finden und zu nutzen.
- Den Organisationseinheiten die gemeinschaftliche Wissensdokumentation zu ermöglichen, um den Wissenserhalt und -transfer sicherzustellen.
- Den aktiven Wissensaustausch ermöglichen, Mitarbeitende können jederzeit ihre eigenen Erfahrungen einbringen.

Aktuell verfügt die Kapo noch über eine Vielzahl von Wissensgefässen und Wissensträgern. Dieses Wissen wurde in der Vergangenheit nicht systematisch übergreifend gesteuert. Der Grossteil des bestehenden Wissens wird in Form von Dokumenten (Word, PDF, etc.) in verschiedenen Systemen und Verzeichnissen verwaltet (Akten Kapo pag. 9).

2.2 In den Ausschreibungsunterlagen (Beilage A zur SIMAP-Publikation) wird der Beschaffungsgegenstand folgendermassen beschrieben (Akten Kapo pag. 10):

3. Beschaffungsgegenstand

Die derzeitige Lösung «Aviso» soll mit dem Projekt Wissensmanagementsystem abgelöst und die bestehenden Dateien in das neue System migriert werden.

Neben der Migration aus dem Vorsystem werden auch sämtliche Handbücher, Regelwerke etc. der Kantonspolizei Bern im neuen System erfasst.

Mit dieser Ausschreibung sucht die Kantonspolizei Bern ein geeignetes Unternehmen für die Realisierung eines neuen Wissensmanagementsystems, dies gemäss den Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen. Die Lösung muss effizient und entsprechend der vorgesehenen Realisierungszeit eingeführt werden.

Der zukünftige Lieferant übernimmt gemäss Rollenbeschreibung HERMES 2022 das Teilprojekt «Entwicklungsteam» und ist der Partner, welcher das System konzipiert, adaptiert (IT-Standardanwendung) oder entwickelt (IT-Individualanwendung) und integriert. Dabei kann es sich bei der angestrebten Lösung um ein adaptiertes Standard-Produkt oder eine Individualentwicklung handeln.

Der zukünftige Lieferant bzw. Entwickler ist verantwortlich für die Konzeption, Entwicklung bzw. Adaption und Integration des Systems. Der Arbeitsumfang umfasst grundsätzlich die Module «IT-System» und «IT-Migration» nach HERMES 2022 sowie den Support, die Wartung und die Weiterentwicklung.

Grundauftrag: Der Entwickler führt alle Aufgaben und Ergebnisse nach HERMES 2022 und den Vorgaben des Auftraggebers durch. Abschluss des Grundauftrags sind abgenommene Konzeptdokumentationen.

Option 01: Der Entwickler führt alle Aufgaben und Ergebnisse nach HERMES 2022 für die Realisierung des Systems bis zum Projektabschluss durch, unabhängig davon, ob es sich um eine IT-Individualanwendung oder um eine adaptierte Standardanwendung handelt.

Option 02: Um sicherzustellen, dass im Projekt für heute noch nicht bekannte, zusätzliche Leistungen genügend Kapazität vorhanden ist, ist ein optionaler Stundenpool ausgeschrieben (aktives Changemanagement).

Option 03: Der Entwickler übernimmt die Wartungsdienstleistungen und den Support für das in Betrieb genommene System über den LifeCycle von 5 Jahren.»

Zum Umfang halten die Ausschreibungsunterlagen (Beilage A zur SIMAP-Publikation) zudem Folgendes fest (Akten Kapo pag. 10 f.):

3.1 Umfang

Der Entwickler realisiert das Wissensmanagementsystem gemäss den Anforderungen der Kantonspolizei Bern. Er übernimmt im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

Grundauftrag

Gestützt auf die verlangten Anforderungen gemäss «Anhang 1 b: Anforderungen» und gemäss «Anhang 4: Projektrichtlinien ICT-Architektur und Sicherheit» trägt der Entwickler im Wesentlichen die Verantwortung für die Konzeption des Systems. Dies sind insbesondere:

- Erstellung eines funktionalen Prototyps während der Konzeptionierung, um das Lösungskonzept detaillierter ausarbeiten zu können. Dieser soll während der Realisierung weiterentwickelt werden.
- Erarbeiten der Lösungsarchitektur, des Integrationskonzepts, des Migrationskonzepts, des Berechtigungskonzepts aufgrund der Anforderungen und den Vorgaben der Kantonspolizei Bern.
- Mitwirkungsobliegenheiten bei der Erstellung von Konzepten, die in der Verantwortung der Kantonspolizei Bern liegen, wie Lösungskonzept, ISDS-Konzept, Betriebskonzept, Einführungskonzept.

Option 01

Der Entwickler übernimmt basierend auf den genehmigten Konzepten aus dem Grundauftrag die Verantwortung für die Realisierung und Einführung des Systems. Dies sind insbesondere:

- Erarbeiten der Detailspezifikation
- Entwicklung bzw. Adaption des Systems
- Integration des Systems in die Infrastruktur der Kantonspolizei Bern unter Berücksichtigung von deren Vorgaben
- Test der jeweiligen Lieferungen bzw. des Systems bevor er die Testfreigabe an die Kantonspolizei Bern erteilt
- Behebung von Mängeln, welche durch das Testing beanstandet werden
- Migration der bestehenden Daten aus Aviso in das neue System

Option 02

Um sicherzustellen, dass bei Änderungen für heute noch nicht bekannte zusätzliche Leistungen genügend Kapazitäten vorhanden sind, ist eine optionale Reserve für die Konzeptionierung, Realisierung und Einführung als Option 02 ausgeschrieben. Es sollen insgesamt 40 Arbeitstage offeriert werden. Der Kantonspolizei steht es frei, einzelne Stunden oder Tage aus dieser Reserve sowohl während der Konzeptphase als auch bei der allfällig bezogenen Realisierung und Einführung des Systems zu beziehen.

Der Entwickler übernimmt dieselben Verantwortungen wie beim Grundauftrag und bei der Option 01 beschrieben.

Option 03 – Jährliche Wartung und Support

Die Kantonspolizei Bern ist für die Sicherstellung des einwandfreien Betriebs zuständig. Vom Entwicklungspartner wird verlangt, dass er mit dem Incident- und Problemmanagement gemäss ITIL vertraut ist und über die

nötigen Prozesse sowie Problemmanagementinstrumente verfügt, um die Kantonspolizei Bern im Rahmen des 3rd-Level-Supports vereinbarungsgemäss zu unterstützen.

2.3 Im Betriebs-, Wartungs- und Supportvertrag, welcher Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen ist (Akten Kapo pag. 61 ff.), wird in Ziffer 3.1 festgehalten, dass dieser Vertrag ab Bestellung zu laufen beginnt und auf fünf Jahre befristet ist (Akten Kapo pag. 63).

2.4 Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung lauten wie folgt (Ziffer 4.5 der Beilage A zur SIMAP-Publikation; Akten Kapo pag. 16):

ID	Zuschlagskriterien	Anteil in %	Maximal mögliche Punkte
ZK 1	Preis	30	600
ZK 2	Erfüllung Pflichtenheft <ul style="list-style-type: none"> • Lösungsvorschlag • Architektur • Umsetzungskonzept 	30	600
ZK 3	Bewertete Kriterien	30	600
ZK 4	Präsentation	10	200
	Total	100	2000

2.5 Zur Preisbewertung enthalten die Ausschreibungsunterlagen Folgende Angaben (Beilage A zur SIMAP-Publikation; Akten Kapo pag. 16 f.):

4.5.2 Preisbewertung

Massgeblich für die Preisbewertung ist der Gesamtpreis. Das günstigste Angebot erhält das Punktemaximum. Angebote, die um 50 % oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten null Punkte. Die Punktzahl für Angebote, deren Preis zwischen dem günstigsten Preis und [100+ 50] % des günstigsten Preises liegt, wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$\frac{\text{beurteiltes Angebot} - (1.5 * \text{tiefstes Angebot})}{\text{tiefstes Angebot} - (1.5 * \text{tiefstes Angebot})} * \text{max. Punkte}$$

Der Preis bzw. die Preise für die zu erbringenden Leistungen werden durch die Anbieterin im Anhang 2 (Preisblatt) erfasst. Die genaue Zusammensetzung sowie die Gewichtung im Falle mehrerer Preiskomponenten werden im oben erwähnten Formular erläutert.

Es sind alle geforderten Preisangaben «Anhang 2: Preisblatt» anzugeben. Alle Spesen und Nebenkosten (Sozialabgaben, Versicherung, Transport, Zoll, Reise, Hotel, Verpflegung, etc.) sind in den Preisen resp. Stundenansätzen einzurechnen.

Es sind in den Preisen sämtliche Kosten für die offerierte Lösung gemäss Erfüllung der Musskriterien sowie der Erfüllungsgrad der bewerteten Kriterien einzurechnen, d.h. Kosten für allfällig ausgewiesene, notwendige Anpassungen oder ganz oder teilweise notwendige Neuentwicklungen sind im Angebotspreis einzurechnen. Das Angebot muss alle Kosten für sämtliche Leistungen beinhalten, die für die Realisierung und Einführung einer funktionstüchtigen Lösung notwendig sind.

2.6 Das Preisblatt (Anhang 2 zum Vertrag; Akten Kapo pag. 84 f.) sieht wie folgt aus:

	A	B	C	D
1	Ausschreibung Wissensmanagementsystem			
2				
3	Anhang 2: Preisblatt			
	<i>Hinweise zum Preisblatt:</i> Alle Preise sind als Fixpreis exklusive MwSt. (im Sinne von Nettopreisen) anzugeben und haben jegliche evtl. zu berücksichtigenden Leistungen, Teilleistungen, Abgaben, Liefer- und weitere Kosten auf Seiten des Anbieters zu beinhalten. Wo Unterschriften verlangt werden, müssen die eigenhändigen Unterschriften einer Person oder der Personen angebracht werden, die für den Anbieter gemäss Handelsregister oder Gesetz zeichnungsberechtigt ist oder sind.			
4				
5	Angaben zum Anbieter			
6	Firma (gemäss Handelsregistereintrag):			
7	Adresse:			
8	PLZ / Ort:			
9	Ansprechpartner SPoC / TPL (Name, Vorname)			
10	Telefon direkt:			
11	E-Mail-Adresse Ansprechpartner:			
13	Preis CHF pro Monat		Preis CHF (exkl. MwSt.) für die Umsetzung	
14	Grundauftrag Erstellte und genehmigte Konzepte.		CHF	0
15	Option 01 (Umsetzung des Systems bis zum Projektabschluss)		CHF	0
16	Option 02 (Stundenpool) 40 Tage		CHF	0
17	Option 03 (Jährliche Kosten Wartung und Support)		CHF	0
18	Allfällige Lizenzkosten		CHF	0
19	Gesamtkosten		Total CHF (exkl. MwSt.)	
20			0	
21	Bestätigung			
22	Mit der Unterzeichnung bestätigt die Anbieterunternehmung ausdrücklich, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Der Anbieter akzeptiert, dass seine abgegebenen Preise Vertragsbestandteil sein werden. Es wird mit der Unterschrift ausdrücklich zur Kenntnis genommen und anerkannt, dass die Unternehmung bei falschen oder unvollständigen Angaben vom Verfahren ausgeschlossen werden kann.			
23				
24				
25	Ort, Datum:		Unterschrift:	
26				
27	Bewerteter Preis			
28				
29	Eingabe durch Anbieter			

2.7 Im Rahmen der Fragerunde beantwortete die Kapo betreffend das Preisblatt insbesondere folgende zwei Fragen:

Nr.	Frage	Antwort
62	Die grüne Zelle «bewerteter Preis» ist nicht editierbar und enthält aktuell keine Formel. Können Sie uns mitteilen, wie sich der bewertete Preis aus den einzelnen Positionen zusammensetzen wird?	Der «bewertete Preis» ist die Summe der Zeilen 14 bis 18. Die Preisangaben sind entsprechend in den Zeilen 14 bis 18 zu erfassen. In Spalte B muss nichts eingegeben werden (Währung).
61	Auf welchen Zeitraum soll sich der Preis von Option 03 beziehen? Gemäss Zelle A13 («...pro Monat») kommt ein Monatspreis in Frage. Gemäss Zelle A17	Bewertet wird die Summe C14:C18 Zeile A13 (...pro Monat ist obsolete)

	(«Jährliche Kosten...») ein Jahrespreis. Gemäss Formel in Zelle C20 auch der Preis über 5 Jahre.	
--	--	--

2.8 Gemäss Öffnungsprotokoll vom 16. September 2024 gingen bei der Kapo innert Frist drei Angebote mit folgenden Preisen (gemäss Anhang 2 inkl. MwSt [recte: ohne MwSt]) ein (Akten Kapo pag. 153 f.):

- Nr. 1 Beschwerdeführerin: Fr. 667'818.00
- Nr. 2 Beschwerdegegnerin: Fr. 796'420.00
- Nr. 3 Drittanbieterin: Fr. 608'120.00

2.9 Die Kapo führte in ihrem Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 25. September 2024 aus, sie habe das Angebot von ihr in titelvermerkter Ausschreibung erhalten. Bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen seien einige Unklarheiten aufgefallen. Gemäss Art. 39 Abs. 1 IVöB könne der Auftraggeber mit der Anbieterin die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln. Im Preisblatt habe sie festgehalten, dass für die Wartung Fr. 120'000.00 anfallen und die Lizenzkosten Fr. 502'500.00 betragen würden. Im Management Summary habe sie festgehalten, dass die genannten Beträge für fünf Jahre ausgelegt seien. Im Preisblatt wären die Beträge für ein Jahr anzugeben gewesen. Sie gehe deshalb davon aus, dass die Wartungskosten Fr. 24'000.00 und die Lizenzkosten Fr. 100'500 pro Jahr betragen würden. Die Beschwerdegegnerin wurde ersucht, der Kapo bis am 4. Oktober 2024 mitzuteilen, ob dieses Verständnis korrekt ist oder nicht (Akten Kapo pag. 517).

2.10 Mit einem praktisch identischen Schreiben vom 25. September 2024 wandte sich die Kapo auch an die Beschwerdeführerin. Sie hielt fest, im Preisblatt sei für die Wartung Fr. 104'000.00 angegeben worden. Im Management Summary stehe, dass die Wartungskosten für fünf Jahre ausgelegt seien. Im Preisblatt wären die Beträge für ein Jahr anzugeben gewesen. Sie gehe deshalb davon aus, dass die Wartungskosten jährlich Fr. 20'800.00 betragen würden. Im Management Summary sei ebenfalls festgehalten, dass die Lizenzkosten für die Plattform Protogrid über fünf Jahre im Grundauftrag enthalten seien. Hier könne nicht aufgeschlüsselt werden, wieviel die Lizenzkosten vom Grundauftrag ausmachten. Da der bewertete Preis ihres Angebots mit dem Preis der anderen Angebote, welche die jährlichen Kosten ausgewiesen hätten, verglichen werde, sei ohne Aufschlüsselung der jährlichen Kosten keine vergleichbare und faire Bewertung möglich. Die Beschwerdeführerin wurde ersucht, bis am 4. Oktober 2024 ein neues Preisblatt einzureichen, welches die jährlichen Kosten ausweist. Zudem wurde ihr auf Wunsch hin das anonymisierte Offertöffnungsprotokoll mit den noch nicht bereinigten Preisen zugestellt (Akten Kapo pag. 518 f.).

2.11 Die Beschwerdegegnerin reichte der Kapo mit Schreiben vom 30. September 2024 ein korrigiertes Preisblatt ein und führte aus, dass die Kapo die Preise korrekt verstanden habe. Die jährlichen Wartungskosten würden Fr. 24'000.00 und der Lizenzpreis Fr. 100'500.00 pro Jahr betragen. Der Gesamtpreis gemäss korrigiertem Preisblatt beträgt Fr. 298'420.00 (Akten Kapo pag. 522 f.).

2.12 Die Beschwerdeführerin reichte der Kapo mit Schreiben vom 1. Oktober 2024 ebenfalls ein bereinigtes Preisblatt ein, welches die jährlichen Kosten ausweist, und führte aus, dass die Interpretation der Kapo betreffend die Wartungskosten korrekt sei. Diese würden Fr. 20'800.00 pro Jahr betragen. Die Lizenzkosten würden Fr. 43'200.00 vom Grundpreis ausmachen. Diesen Betrag habe sie im bereinigten Preisblatt subtrahiert und stattdessen einen Fünftel davon, ausmachend Fr. 8'640.00, bei den jährlichen Lizenzkosten eingetragen. Weiter erklärte sie, dass sie die Lizenzkosten ursprünglich deshalb in den Grundauftrag hineingerechnet habe, weil sie bei einer gesamthaften Einmalzahlung einen Vorausbestellungsrabatt von 20 % gewähren könne, sodass schliesslich die Fr. 43'000.00 resultierten. Der Gesamtpreis gemäss bereinigtem Preisblatt beträgt Fr. 550'058.00 (Akten Kapo pag. 524 f.).

2.13 Für die Bewertung des Preises berücksichtigte die Kapo die korrigierten bzw. bereinigten Preisblätter der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin. Der Preis der Drittanbieterin wurde nicht angepasst, da diese im Preisblatt offenbar bereits die jährlichen Kosten angegeben hatte (Akten Kapo pag. 569). Beim Zuschlagskriterium (ZK) 1 (Preis) erhielt die Beschwerdegegnerin die volle Punktzahl (600). Die Beschwerdeführerin und die Drittanbieterin erhielten keine Punkte (Akten Kapo pag. 575). In der Gesamtbewertung der Angebote erzielte die Beschwerdeführerin 1'152, die Beschwerdegegnerin 1'924 und die Drittanbieterin 716 Punkte (Akten Kapo 576).

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, die Kapo habe den bewerteten Preis falsch berechnet. Bei der Option 03 seien nur die jährlichen Kosten, d.h. die Kosten für ein Jahr, anstatt die Kosten für fünf Jahre berücksichtigt worden, obwohl die voraussichtliche Nutzungsdauer des Wissensmanagement-Systems fünf Jahre betrage. Dies widerspreche Art. 6a Abs. 3 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22) und stelle eine Ermessensüberschreitung dar (vgl. Beschwerde Rz. 32 ff.). Weiter rügt sie eine Verletzung des Verbots von Abgebotsrunden gemäss Art. 11 Bst. d IVöB (vgl. Beschwerde Rz. 37 ff.). Zudem führt sie aus, durch die nachträgliche und willkürliche Reduktion der voraussichtlichen Nutzungsdauer von fünf auf ein Jahr sei eine Ungleichbehandlung zwischen den Anbietern zulasten von ihr herbeigeführt worden. Die Ausschreibungsunterlagen würden keine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung enthalten (vgl. Beschwerde Rz. 50 ff.).

3.2 Die Kapo führt in ihrer Vernehmlassung namentlich aus, Art. 6a Abs. 3 OÖBV halte explizit fest, dass der Preis, wenn möglich alle Kosten während und nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Leistung zu enthalten habe. Schon aus dem Wortlaut «wenn möglich» gehe klar hervor, dass der Beschaffungsstelle nach wie vor ein Ermessen zukomme. In Ziffer 3 der Beilage A sei klar festgehalten, dass bei einem allfälligen Zuschlag lediglich der Grundauftrag sicher vergeben werde. Alle weiteren Aufgaben, insbesondere Wartung und Support über fünf Jahre (Option 3), umfassten

Optionen. Da die Ausschreibung auch Individualentwicklungen zulasse, könne bei der Angebotseinreichung so ziemlich alles versprochen werden. Ob die Umsetzung der Anforderungen dann auch tatsächlich dem entspreche, was versprochen worden sei und ob die Umsetzung auch den tatsächlichen Vorstellungen entspreche, könne zu diesem Zeitpunkt jedoch jeweils kaum genau beurteilt werden. Dies sei erst möglich, wenn konkretere Unterlagen vorlägen, welche sich aus entsprechenden Konzepten ergäben. Zudem sei dort jeweils auch nicht klar, ob Wartung und Support tatsächlich benötigt werde oder ob nicht die Informatikabteilung der Beschaffungsstelle selber diese Aufgabe wahrnehmen könne. Auch die anfallenden jährlichen Kosten könnten für diesen Entscheid eine Rolle spielen. Entsprechend liege keine Verletzung von Art. 6a Abs. 3 OÖBV vor. Weiter sei die Angabe der wiederkehrenden jährlichen Kosten im Preisblatt explizit ausgewiesen. Entsprechend hätte dies bereits mit Beschwerde gegen die Ausschreibung gerügt werden müssen und könne hier nicht mehr vorgebracht werden. Auch eine Ungleichbehandlung hätte bereits mit Beschwerde gegen die Ausschreibungsunterlagen geltend gemacht werden müssen. Eine entsprechende Rüge könne nun nicht mehr vorgebracht werden.

3.3 Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Replik insbesondere vor, die Kapo habe die Ausschreibungsunterlagen so formuliert und sich in der Fragerunde so verhalten, dass nach Treu und Glauben von einer Bewertung (des Preises) aufgrund einer 5-jährigen Nutzungsdauer auszugehen gewesen sei. Die Preisbewertung auf der Grundlage einer Reduktion der voraussichtlichen Nutzungsdauer auf ein Jahr wäre selbst dann widerrechtlich gewesen, wenn sie von Anfang an in den Ausschreibungsunterlagen festgehalten worden wäre (vgl. Replik Rz. 16 f.).

4.

4.1 Zu prüfen ist, wie die Ausschreibungsunterlagen von der Beschwerdeführerin verstanden werden durften bzw. ob die Ausschreibungsunterlagen für die vorzunehmende Preisbewertung so ausgelegt werden können, wie die Kapo sie interpretiert und ob die Rügen der Beschwerdeführerin allenfalls verspätet sind.

4.2 Ausschreibungsunterlagen sind so auszulegen und anzuwenden, wie sie von den Anbietern in guten Treuen verstanden werden konnten und mussten. Auf den subjektiven Willen der Vergabestelle bzw. der dort tätigen Personen kommt es nicht an. Allerdings verfügt die Vergabestelle bei der Formulierung und Anwendung der Ausschreibungsunterlagen über einen grossen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum, den die Beschwerdeinstanzen – im Rahmen der Sachverhalts- und Rechtskontrolle – nicht unter dem Titel der Auslegung überspielen dürfen (vgl. Art. 56 Abs. 4 IVöB). Von mehreren möglichen Auslegungen hat die gerichtliche Beschwerdeinstanz nicht die ihr zweckmässige auszuwählen, sondern die Grenzen des rechtlich Zulässigen abzustecken (BGer 2C_365/2022 vom 19.01.2023 E. 6.1, 2C_698/2019 vom 24.04.2020 E. 4.3; BGE 141 II 14 E. 7.1; vgl.

zum Ganzen auch DOMINIK KUONEN, in Hans Rudolf Trüeb [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, 2020, Art. 35 BöB/IVöB N. 11 mit Hinweisen und MARTIN ZOBL, in Hans Rudolf Trüeb [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, 2020, Art. 53 BöB/IVöB N. 23 mit Hinweisen).

4.3 Einwendungen gegen Anordnungen in der Ausschreibung müssen sofort geltend gemacht werden. Dies entspricht dem Gebot von Fairness und Verfahrenseffizienz. Die Anbieterin kann mit Beschwerde gegen den Zuschlag keine Rügen gegen Anordnungen in der Ausschreibung mehr vorbringen, die sie bereits im Rahmen einer Beschwerde gegen die Ausschreibung hätte vorbringen können. Verzichtet sie auf eine direkte Anfechtung der Ausschreibung, hat sie diesbezüglich ihr Beschwerderecht verwirkt. Einwendungen gegen Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen sind dann direkt zusammen mit der Ausschreibung anzufechten, sofern deren Bedeutung für die Anbieterin erkennbar ist (Art. 53 Abs. 2 IVöB). Unterlässt die Anbieterin dies und wartet den Zuschlag ab, hat sie diesbezügliche Rügen verwirkt (DOMINIK KUONEN, a.a.O., Art. 35 BöB/IVöB N. 14 mit Hinweisen). Diese sog. Rügeobliegenheit führt dazu, dass Anbieterinnen gehalten sind, nebst der Ausschreibung auch die Ausschreibungsunterlagen unmittelbar nach Erhalt sorgfältig auf allfällige Mängel, d.h. widerrechtliche und damit anfechtbare Anordnungen, hin zu untersuchen. Bringt eine Rückfrage bei der Auftraggeberin keine Klärung, ist gegebenenfalls rechtzeitig Beschwerde zu erheben (MARTIN ZOBL, a.a.O., Art. 53 BöB/IVöB N. 21). Zu Auslegungsschwierigkeiten führt der Begriff der Erkennbarkeit (einer Anordnung bzw. deren Bedeutung) als Voraussetzung der Rügeobliegenheit. Richtigerweise ist darauf abzustellen, wie eine Anordnung objektiv, d.h. von einer durchschnittlichen (aber fachkundigen) Anbieterin nach dem Vertrauensprinzip und bei Anwendung der pflichtgemässen Sorgfalt verstanden werden darf. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wozu nebst der Komplexität und dem Umfang der Ausschreibungsunterlagen auch allfällige branchenspezifische Usancen sowie die branchenüblichen Kenntnisse und Erfahrungen des betroffenen Anbieterkreises gehören. Ausserdem darf von einer Anbieterin im Interesse der Verfahrenseffizienz auch erwartet werden, dass sie mit den Grundzügen von öffentlichen Vergabeverfahren vertraut ist. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts sind jedoch angesichts des Zeitdrucks und der beschränkten Rechtskenntnisse der Anbieterinnen sowie aufgrund der möglichen Furcht vor der Verringerung der Chancen im Vergabeverfahren keine überzogenen Anforderungen an die Anbieterinnen zu stellen (MARTIN ZOBL, a.a.O., Art. 53 BöB/IVöB N. 23 mit Hinweisen). Bei unklaren Ausschreibungsunterlagen gehen das Bundesgericht und einzelne Verwaltungsgerichte von einer Pflicht der Anbieterinnen aus, sich bei der Vergabestelle nach dem genauen Inhalt zu erkundigen, andernfalls sie sich im Rahmen einer späteren Beschwerde nicht mehr auf die Unklarheit berufen können (MARTIN ZOBL, a.a.O., Art. 53 BöB/IVöB N. 25 mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Gewisse Autoren verlangen eine Einschränkung dieser Fragepflicht auf Fälle, in denen das Unterlassen einer Anfrage und die anschliessende Berufung auf den Mangel auf eine Verletzung der Pflicht zum Verhalten nach Treu und Glauben hinausliefen. Dies soll

insbesondere dann zutreffen, wenn die betreffende Anbieterin den Mangel von Beginn weg erkennt und der Vergabebehörde gleichwohl keine Fragen unterbreitet.

4.4 Vorliegend wurde in den Ausschreibungsunterlagen klar umschrieben, dass die Option 03 die Wartungs- und Supportleistungen während einem LifeCycle von fünf Jahren umfassen (vgl. vorne E. 2.2 und 2.3). Weshalb im Preisblatt die Kosten für die Option 03 nur zu einem Fünftel bzw. nur Kosten für ein Jahr Wartungs- und Supportleistungen relevant sein sollen, ist nicht ersichtlich. Zwar ist der Wortlaut «jährliche Kosten Wartung und Support» (Text in der Klammer im Preisblatt zu Option 03) isoliert betrachtet so zu verstehen, dass damit die Kosten pro Jahr gemeint sind. Im Zusammenhang mit der Ausschreibung lässt sich allerdings argumentieren, dass dieser Wortlaut bloss eine Beschreibung bzw. ein Titel der jeweiligen Leistung darstellt, deren Preis anzugeben war. So wird die Option 03 in den Ausschreibungsunterlagen auch mit «jährliche Wartung und Support» betitelt (vgl. vorne E. 2.2). Weiter mussten die Anbieterinnen gemäss den Ausschreibungsunterlagen in den Preisen sämtliche Kosten für die offerierte Lösung gemäss Erfüllung der Musskriterien sowie dem Erfüllungsgrad der bewerteten Kriterien einrechnen (vgl. vorne E. 2.5). Die offerierte Lösung beinhaltete Wartungs- und Supportleistungen während fünf Jahren. Die Unterstützung durch den Lieferanten muss gemäss dem Muss-Kriterium M-037 gewährleistet sein (Service Standard: Werktags, 08:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr; Akten Kapo pag. 80). Der Preis für Wartung und Support während einem Jahr, entspricht allerdings nicht der angebotenen und nachgefragten Leistung. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Interpretation der Kapo, wonach bei der Option 03 nur der Preis für ein Jahr relevant sein soll, dazu führen würde, dass diese Option im Vergleich zu den anderen Leistungen viel weniger gewichtet würde. Wenn die Kapo im Preisblatt quasi versteckt eine unterschiedliche Gewichtung der Preiskomponenten festlegt, erscheint dies mit Blick auf das Transparenzgebot nicht unproblematisch, zumal in den Ausschreibungsunterlagen festgehalten wird, die genaue Zusammensetzung des (Gesamt-)Preises sowie die Gewichtung im Falle mehrerer Preiskomponenten würden im erwähnten Formular (Preisblatt) erläutert (vgl. vorne E. 2.5), im Preisblatt jedoch keine Gewichtung von Preiskomponenten ersichtlich ist bzw. erläutert wird. Auch wenn in der Gesamtbetrachtung tendenziell davon auszugehen ist, dass bei der Option 03 nach Treu und Glauben die gesamten Kosten für die verlangte und angebotene Leistung (Wartung und Support während fünf Jahren) anzugeben waren und bei der Bewertung berücksichtigt werden, so bestand aufgrund des Wortlautes im Preisblatt doch Klärungsbedarf, was die Frage 61 bestätigt (vgl. vorne E. 2.7). Bedauerlicherweise trugen die Antworten der Kapo nicht zur Klärung der Sachlage bei. Auf die präzise formulierte Frage «Auf welchen Zeitraum soll sich der Preis von Option 03 beziehen?» (Preis pro Monat, pro Jahr oder für die fünf Jahre?) antwortete die Kapo lediglich, dass der Preis pro Monat nicht relevant sei und die Summe der Zellen C14 bis C18 bewertet werde. Damit war nicht geklärt, ob bei der Option 03 der Jahrespreis oder der Preis für fünf Jahre anzugeben war. Es stellt sich daher die Frage, ob die Beschwerdeführerin die unklaren Ausschreibungsunterlagen innert Frist hätte anfechten müssen und ihre entsprechende Rüge betreffend

den Preis von Option 3 nun verwirkt ist. Mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen kann diese Frage jedoch offen gelassen werden.

4.5 Bei der Preiskomponente «Allfällige Lizenzkosten» besteht aus Sicht der SID keine unklare Sachlage. Die Lizenzkosten mussten im Preisblatt separat angegeben werden und sind nicht Teil der Option 03. Denn die Lizenzkosten wären auch geschuldet, wenn die Kapo nur die Option 01 einlösen sollte und Wartung und Support durch die eigene Informatikabteilung abgedeckt würde. Diese fallen generell beim Betrieb des Systems an und nicht nur, wenn der externe Partner für Wartung und Support zuständig ist. Zudem besteht nirgends ein Hinweis, dass für die Berechnung des bewerteten Gesamtpreises nur Lizenzkosten für ein Jahr berücksichtigt werden. Da die gesamten Kosten für die offerierte Lösung angegeben werden mussten, durften und mussten die Anbieterinnen davon ausgehen, dass die Lizenzkosten für den vorgesehenen LifeCycle von fünf Jahren berücksichtigt werden. Indem die Kapo bei der Bewertung des Preises nur die Lizenzkosten für ein Jahr anstatt für fünf Jahre berücksichtigt hat, handelte sie vergabewidrig und willkürlich. Ein solches Vorgehen findet keine Stütze in den Ausschreibungsunterlagen.

4.6 Zu bemerken ist ferner, dass eine Gleichbehandlung zwischen Anbietern von IT-Standardanwendungen und Anbietern von IT-Individualanwendungen wohl nicht mehr gegeben wäre, wenn bei der Bewertung nur die Lizenzkosten für ein Jahr berücksichtigt würden. Wird eine Standardanwendung beschafft, fallen keine hohen Entwicklungskosten an, sondern gegebenenfalls nur bescheidene Kosten für die Adaption der Standardanwendung. Im Vergleich zur Individualanwendung, welche für die Auftraggeberin massgeschneidert entwickelt wird, fallen bei einer Standardanwendung viel höhere Lizenzkosten an. Ein Kostenvergleich lediglich über einen LifeCycle von einem Jahr, erscheint daher nicht fair, da dadurch Anbieter von Standardanwendungen bevorzugt werden.

5.

5.1 Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung der Rechtskontrolle nicht standhält, weil die Kapo den Preis (ZK 1) vergaberechtswidrig berechnet hat. Werden bei der Preisberechnung korrekterweise die Lizenzkosten für fünf Jahre (anstatt für ein Jahr) berücksichtigt, liegt die Beschwerdeführerin (unabhängig davon, ob bei der Option 03 der Preis für ein oder fünf Jahre berücksichtigt wird) neu auf dem ersten Rang:

5.1.1 Der Gesamtpreis für das Angebot der Beschwerdeführerin mit Lizenzkosten für fünf Jahre und Kosten der Option 03 für fünf Jahre beträgt Fr. 667'818.--. Bei der Beschwerdegegnerin beträgt der entsprechende Gesamtpreis Fr. 796'420.-- und bei der Drittanbieterin mehr als Fr. 608'120.--. Wird davon ausgegangen, dass das Angebot der Beschwerdeführerin das günstigste ist, erhält sie beim ZK 1 neu 600 Punkte und erreicht eine Gesamtpunktzahl von 1'752. Die Beschwerdegegnerin würde hingegen beim ZK 1 nur noch 369 Punkte und insgesamt noch 1'693 Punkte erreichen. Die Drittan-

bieterin würde unabhängig von der beim ZK 1 erreichten Punktezahl insgesamt den dritten Platz belegen (vgl. nachfolgend). Wird davon ausgegangen, dass das Angebot der Drittanbieterin das günstigste ist (Preis zwischen Fr. 608'120.-- und Fr. 667'818.--), würde diese beim ZK 1 neu 600 Punkte und insgesamt 1'316 Punkte erreichen. Die Beschwerdeführerin würde hingegen beim ZK 1 zwischen 482 und 600 Punkte erhalten und insgesamt auf 1'634 bis 1'752 Punkte kommen. Die Beschwerdegegnerin würde beim ZK 1 zwischen 228 und 369 Punkte erhalten und insgesamt auf 1'552 bis 1'693 Punkte kommen.

5.1.2 Der Gesamtpreis für das Angebot der Beschwerdeführerin mit Lizenzkosten für fünf Jahre und Kosten der Option 03 für ein Jahr beträgt Fr. 584'618.--. Bei der Beschwerdegegnerin beträgt der entsprechende Gesamtpreis Fr. 700'420.-- und bei der Drittanbieterin mehr als Fr. 608'120.--. Die Beschwerdeführerin erreicht mit dem tiefsten Angebot folglich beim ZK 1 600 und insgesamt 1'752 Punkte. Die Beschwerdegegnerin erreicht mit ihrem Angebot beim ZK 1 362 und insgesamt 1'686 Punkte. Die Drittanbieterin erreicht beim ZK 1 maximal 552 Punkte und kommt insgesamt auf maximal 1'268 Punkte.

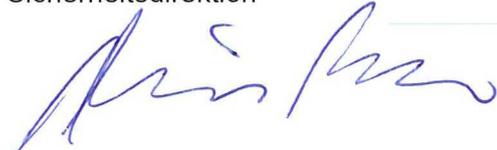
5.2 Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Unter diesen Umständen erübrigen sich Ausführungen zu den weiteren Rügen der Beschwerdeführerin. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und der Zuschlag ist der Beschwerdeführerin zu erteilen.

5.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als obsiegend. Die Kosten für das Verfahren vor der SID sind damit an sich vollumfänglich der insoweit als unterliegend geltenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 1 VRPG), da der ebenfalls als unterliegend geltenden Kapo als Behörde im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG keine Verfahrenskosten auferlegt werden können (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Verzichtet eine Partei im Fall notwendiger Verfahrensbeteiligung darauf, in der Passivrolle Anträge zur Sache zu stellen, kann es sich je nach Prozesslage jedoch ausnahmsweise rechtfertigen, von der Auferlegung von Kosten abzusehen. Dies fällt in Betracht, wenn ein von ihr nicht mitverschuldeter Verfahrensfehler zur Beschwerdegutheissung führte oder wenn nicht deren materielle Rechte, sondern ausschliesslich Verfahrensfragen Gegenstand waren (VGE 2021/357 vom 30.03.2022 E. 6.1 mit Hinweis auf RUTH HERZOG, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108 N. 5, 23, PETER LUDWIG, in BVR 2015 S. 554 ff., 556 und BGer 2C_434/2013 vom 18.10.2013 E. 2.4 f.). Die Beschwerdegegnerin hat auf Anträge zur Sache verzichtet. Die Beschwerdegutheissung erfolgt sodann aufgrund eines von ihr nicht mitverschuldeten Verfahrensfehlers. In Anbetracht der besonderen Prozesslage sind somit für das Verfahren vor der SID ausnahmsweise keine Kosten zu erheben. Es sind keine ersatzfähigen Parteikosten angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet die Sicherheitsdirektion:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die am 4. November 2024 auf SIMAP publizierte Zuschlagsverfügung der Kapo vom 28. Oktober 2024 wird aufgehoben.
2. Der Zuschlag «Wissensmanagement-System» wird der Beschwerdeführerin erteilt.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerin
 - Beschwerdegegnerin
 - Vergabebehörde (Kapo, Rechtsdienst)

Sicherheitsdirektion



Philippe Müller
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann binnen 20 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine Beschwerde muss in drei Exemplaren eingereicht werden und einen Antrag, eine Begründung und die Unterschrift enthalten. Der angefochtene Entscheid und die greifbaren Beweismittel sind beizulegen.